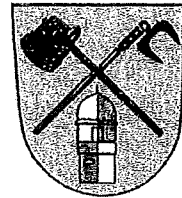


# GEMEINDE HELLINGEN

Landkreis Hildburghausen

Mitgliedsgemeinde der VG „Heldburger Unterland“



Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

☎ 036871/2 95 07  
Fax 036871/3 00 86

Hausanschrift:  
Gemeinde Hellingen  
Straße der Einheit 8  
98663 Hellingen

bzw. über  
Verwaltungsgemeinschaft  
„Heldburger Unterland“  
OT Heldburg  
Häfenmarkt 164  
98663 Bad Colberg-  
Heldburg

THÜR. LANDTAG POST  
12.03.2018 09:15

vorab per Fax  
vorab per E-Mail

Den Mitgliedern des <sup>612612018</sup>

..... *AJLIEN* .....

Ihr Zeichen  
A 2 Drs. 6/4464

Sachbearbeiter  
Other

Aktenzeichen

Datum  
2018-03-08

## Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

hier: **Stellungnahme der Gemeinde Hellingen zu dem Beratungsgegenstand „Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument ‚Grünes Band Thüringen‘ (Thüringer Grünes-Band-Gesetz - ThürGBG)**

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t

6 / 1 7 0 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Drs. 6/4464

(2. schriftl. Anh. verf.)

die Gemeinde Hellingen nimmt hiermit im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem o. g. Beratungsgegenstand Stellung wie folgt:

Die Gemeinde Hellingen lehnt den Gesetzentwurf in Drucksache 6/4464 in der vorliegenden Fassung ab.

### Begründung:

Die Gemeinde Hellingen begrüßt es sehr, dass es nunmehr eine Möglichkeit gibt, im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch den zuständigen Ausschuss Stellung zu nehmen. Die Gemeinde Hellingen ist durch ihre geografische Lage im sog. „Heldburger Zipfel“ besonders stark von der Gesetzgebung zum Grünen Band unmittelbar betroffen. Der ehemalige Grenzstreifen umrahmt alle fünf Ortsteile der Gemeinde in einer Gesamtlänge von ca. 18,2 Kilometern. Die Gemeinde Hellingen grenzt im Osten, Süden und Westen an den Freistaat Bayern an und kennzeichnet so auch sichtbar die südlichste Gemeinde Thüringens.



Neben relativ vielen Gemeindegrundstücken im und am Grünen Band besitzen auch viele Privateigentümer Land. Diese Personen werden von jeglicher Anhörung bisher ausgeschlossen, was aus Sicht der Gemeinde Hellingen als negativ einzuschätzen ist. Es werden mit dem ThürGBG sowohl die kommunalen als auch die privaten Flächeneigentümer in ihren Rechten verletzt. Gerade hinsichtlich der Historie des ehemaligen Grenzstreifens muss hier seitens des Gesetzgebers sehr sensibel vorgegangen werden. Eine bloße Beteiligung der privaten Flächeneigentümer über die angedachte öffentliche Auslegung erscheint im Lichte der historischen Dimension als nicht geeignet. Alleine die enormen Anfahrtswege und Anfahrtszeiten zu etwaigen Auslegungsstellen erscheint aus Sicht der Gemeinde Hellingen unvorstellbar. Viele Privateigentümer erhielten zudem „ihr Land“ erst wieder nach 1990 und werden jetzt erneut mit einer Einschränkung ihres Eigentums konfrontiert. Dies ist nicht akzeptabel, zumal das ThürGBG eine Nutzungseinschränkung vorsieht, die einer Enteignung nahekommt. Die schon jetzt beeinträchtigte Nutzung durch großflächige FFH-Gebiete oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile würde durch das Gesetz noch weiter eingeengt. Das bedeutet für viele Eigentümer gleichzeitig Wertminderung bzw. Wertverfall für ihre Grundstücke, da die ursprüngliche Nutzung und Bewirtschaftung (z. B. bei Wäldern und landwirtschaftlichen Grundstücken) nicht mehr durchgeführt werden kann.

Die Gemeinde Hellingen stellt, wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen, infrage, ob es überhaupt eines zusätzlichen Schutzzwecks für das Grüne Band braucht. In den vergangenen 27 Jahren hat sich eine einmalige Flora und Fauna im ehemaligen Todesstreifen gebildet. Dies ist durch die bereits bestehenden Schutzmechanismen bzw. auch natürlich so entstanden. Es braucht hierzu keine noch weitergehende, größere und umständlichere Art des Schutzes am Grünen Band durch das ThürGBG. Gerade in Bezug auf die immer wieder ins Spiel gebrachte Schutzwürdigkeit/Schutzbedürftigkeit des Grünen Bands ist die Gemeinde Hellingen der Auffassung, dass das erinnerungshistorische Argument eine stärkere Bedeutung erhalten sollte. Das erscheint im Vergleich viel wichtiger.

Die Gemeinde Hellingen ist vom vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der folgenden Punkte betroffen: Bauleitplanung, Straßen- und Wegeverbindungen, Erinnerungsdenkmäler, land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die Gemeinde Hellingen möchte im Folgenden ganz konkret auf die Situation vor Ort eingehen, um zu verdeutlichen, welche Passagen im Gesetzentwurf besonders kritisch gesehen werden.

Der Kolonnenweg als zentraler Bestandteil des kommunalen Straßen- und Wegenetzes dient der Gemeinde Hellingen regelmäßig zur Holzabfuhr aus dem Kommunalwald. Allein aus diesem Grund erscheint es widersinnig, ihn als Bestandteil des Nationalen Naturmonuments auszuweisen. Aus unserer Sicht ist der in die Jahre gekommene Betonspurplattenweg gerade für diese Nutzung gut genug. Als Ersatz für etwaige neu zu erschließende Rad- und/oder Wanderwege kann dieses Bauwerk nicht dauerhaft dienen, denn dafür wäre der Unterhaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch. Es bleibt generell, aber auch speziell im Hinblick auf die Erinnerungskultur am Grünen Band, fraglich, ob der Kolonnenweg in Gänze überhaupt als besonders schützenswert eingestuft werden kann. Die komplette Pflege und Unterhaltung am Kolonnenweg innerhalb der Gebietskulisse der Gemeinde Hellingen wurde bisher über die Gemeinde Hellingen abgewickelt. Außerdem kommt die Landschaftspflege über die verschiedenen Institutionen der Landwirtschaft hinzu. Alle Maßnahmen in dieser Hinsicht erfolgten immer im Sinne der Durchgängigkeit und Zugänglichkeit des Kolonnenweges für die Öffentlichkeit. Hier nun eine besondere Unterschutzstellung und Konservierung des Istzustandes einführen zu wollen, erscheint mehr als absurd. Vielmehr würde durch dieses Verfahren die gewonnene Akzeptanz dieser geschichtlichen Besonderheit bei den Bürgern vor Ort sinken. Gerade der für uns so wichtige grenzübergreifende Verkehr im Bereich der Landwirtschaft (zwischen Thüringen und Bayern) darf keinesfalls auf die lediglich gewidmeten Straßen beschränkt werden. Viele Verbindungswege für die Land- und Forstwirtschaft führen als „Stichwege“ zum Kolonnenweg hin und werden intensiv genutzt und teilweise im selben Zuge ehrenamtlich „frei gehalten“. Ebenso zu kritisieren ist das Gebot, den Kolonnenweg mit realitätsnahen Betonspurplatten auszustatten. Sowohl finanziell (bisher wurden hier nur unzureichende Angaben zu Kosten etc. gemacht) als auch fördertechisch (eine weitere Förderkulisse würde für zusätzliche Arbeit in den Kommunen sorgen) ist diese Herangehensweise nicht ausgereift. Es muss zukünftig auch noch möglich sein, den Kolonnenweg in einer anderen Art und Weise befahrbar zu machen, z. B. durch teilweise Aufschotterungen an defekten Stellen und dergleichen. Schon der aktuelle Zustand, hier vor allem an Abschnitten mit starkem Gefälle, ist nur sehr schwer zu erhalten.

Perspektivisch werden aber viele Abschnitte wesentlich schlechter und der Pflegeaufwand unwahrscheinlich hoch. Der Verwaltungsaufwand wird also exponentiell steigen. Die Gemeinde Hellingen beschäftigt jedoch kein eigenes Personal, welches regelmäßig als „Instandhaltungstrupp“ an der ehemaligen Grenze unterwegs sein kann. Fremdvergaben sind wiederum mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand verbunden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Hellingen durchkreuzen fünf Straßen das geplante NNM, was ebenfalls zu Problemen führen könnte. Zwischen Poppenhausen und Gleismuthhausen (Landkreis Coburg) und zwischen Käblitz und Dürrenried (Landkreis Haßberge) befinden sich Gemeindeverbindungsstraßen mit Unterhaltungspflichten der Gemeinde Hellingen. Zwischen Käblitz und Eckartshausen (Landkreis Haßberge) und zwischen Rieth und Zimmerau (Landkreis Rhön-Grabfeld) befindet sich jeweils die Kreisstraße K 502, die durch den Landkreis Hildburghausen zu unterhalten ist. Zwischen Hellingen und Allertshausen befindet sich die Landesstraße L 1134, die durch den Freistaat Thüringen zu unterhalten ist. Es handelt sich hier um eine Landesstraße 1. Klasse, die den gesamten Landkreis Hildburghausen durchquert. Die Besonderheit dieser Landesstraße ist, dass der außerörtliche Teil des Straßenkörpers im Januar 1990 namens und im Auftrag des Freistaats Bayern beplant und finanziert wurde. An diesem Punkt ist genauestens abzulesen, welche starke Verbindung es hier speziell zu den fränkischen Nachbarn besteht. Durch die geplante Durchgängigkeit des Biotopverbundes „Grünes Band“ (auch durch und über Straßen hinweg) ist hier aus Sicht der Gemeinde Hellingen die dauerhafte Unterhaltung der Straßen nicht gesichert. Alle Baumaßnahmen zur Über- bzw. Durchquerung (bspw. Grünbrücken/Untertunnelungen) sind grundsätzlich abzulehnen, da auch solche Maßnahmen auf keinerlei Akzeptanz in der Bevölkerung stießen. Aber auch hinsichtlich des baulichen Zustands der L 1134 im außerörtlichen Bereich wären derartige Maßnahmen kaum vermittelbar und auch nicht sinnvoll. Die Gemeinde Hellingen fordert hier klar, dass die Straßenkörper komplett und konsequent von Planungen zum NNM außen vorgelassen werden. Die Straßen sind gerade im ländlichen Raum Lebensadern und dürfen auch als Errungenschaft der Deutschen Einheit in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Straßen müssen daher einer klaren Bestandsschutzregelung unterliegen, ohne dass die Kommunen irgendwelche Nachweise zum ursprünglichen Bau und der folgenden Widmung vorzulegen haben. Es muss aber auch Expansionsmöglichkeiten geben, um evtl. Fahrbahnverbreiterungen etc. vornehmen zu können.

In direkter Verbindung mit dem Straßennetz innerhalb der Gemeinde Hellingen stehen auch die Denkmäler, die an die Teilung beider deutscher Staaten erinnern. Sowohl an der K 502 zwischen Rieth und Zimmerau als auch an der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Poppenhausen und Gleismuthhausen stehen Gedenkkreuze von Wallfahrervereinen. Diese Kreuze wurden in Erinnerung an die erste Wallfahrt der katholischen Kirchgemeinden aus dem unterfränkisch-hessischen Bereich 1990 aufgestellt. Neben dem Gedenkkreuz zwischen Rieth und Zimmerau befindet sich zudem noch ein Stück restaurierte Grenzanlage, wo man heute noch nachvollziehen kann, welche Sicherungsmaßnahmen seitens des SED-Regimes zur Verhinderung von Republikfluchten ergriffen wurden. Für die Wallfahrer hat diese Konstellation eine ganz besondere Bedeutung, da sie die Gemeinde Hellingen für den direkten Weg nach Vierzehnheiligen (Wallfahrtskirche und Pilgerort für Katholiken nahe Lichtenfels/Ofr.) durchqueren müssen. Seit 2015 steht nun auch noch zwischen Poppenhausen und Gleismuthhausen ein Gedenkkreuz, welches den Weg wieder zurück nach Bayern verdeutlicht. Somit durchqueren die Wallfahrer hier Unterfranken, Thüringen und Oberfranken. Also auch bzgl. der Gebietskulisse eine interessante, nicht zu vergessende Geschichte. Zumal das zweite Kreuz besonders emotional aufgeladen ist, da sich die Wallfahrer hier noch bei ihrer ersten Wallfahrt vor der endgültigen Grenzöffnung durch den Grenzzaun bewegen mussten. Welche Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehen hier noch, wenn das ThürGBG in Kraft tritt? Können hier zukünftig Veränderungen, u. U. auch expansiver Art, vorangetrieben werden.

Eine weitere Maßnahme im Bereich der Erinnerungskultur ist zwischen Hellingen und Allertshausen (an der L 1134) angedacht. Vonseiten des Landkreises Haßberge wurde an die Gemeinde Hellingen herangetragen, ob es nicht interessant wäre, ein Grenzlandmuseum im Bereich des ehemaligen Todesstreifens zu initiieren. Hier soll noch in diesem Jahr über die LEADER-Gruppen Hildburghausen-Sonneberg und Haßberge eine Machbarkeitsstudie in die Wege geleitet werden, sodass uns möglicherweise in Zukunft eine Konfrontation mit den gesetzlichen Restriktionen durch das ThürGBG drohen könnte. Hier wäre es sicherlich denkbar, gerade um dem bereits erwähnten Anspruch der Durchgängigkeit des Biotopverbundes gerecht zu werden, einen alternativen Trassenverlauf zu finden, der auch nur minimal vom jetzigen Plan abweicht. Möglicherweise wäre es denkbar, FFH-Schutzgebiete im Bereich der Gemeinde Schweickershausen miteinzubeziehen.

Des Weiteren muss perspektivisch über einen Radwegebau entlang der L 1134 nachgedacht werden. Das Deutsche Burgenmuseum auf der Veste Heldburg gilt bereits seit 2016 als überregionales Leuchtturmprojekt der hiesigen Museumslandschaft. Seitens des Werra-Obermain-Radweges ist die touristische Infrastruktur geschaffen, was bedeutet, dass es zwischen Oberfranken und dem Heldburger Land eine ansprechende Erschließung über diesen Radweg gegeben ist. Jedoch läuft der Radweg von Allertshausen kommend in Richtung Hellingen mit dem Ende der Staatsstraße 2284 an der Landesgrenze ins Leere. Auf Thüringer Seite ist die Straße nur in einem schlechten Zustand, ein Radweg gar nicht vorhanden. Hier fehlt die komplette Erschließung zwischen dem Deutschen Burgenwinkel auf unterfränkischer Seite und dem Deutschen Burgenmuseum auf der Thüringer Seite. Wenn dieses touristische Projekt in Angriff genommen werden sollte, stünden diesem die rechtlichen Schranken des ThürGBG entgegen, denn der Radweg muss den Kolonnenweg kreuzen, es gibt keinen anderen Weg nach Thüringen. Hier findet sich aus Sicht der Gemeinde Hellingen ein klarer Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde wieder. Aber auch das Land gibt sich selbst, unnötigerweise, Restriktionen vor, die eine weitere touristische Erschließung eines strukturschwachen Raumes behindern.

Im Zusammenhang mit dem Bereich der Erinnerungskultur möchte ich zudem kritisieren, dass sowohl der Landesbeauftragte des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur als auch die kommunalen Träger von Museen oder Gedenkstätten bisher nicht eingebunden wurden. Dies müsste aus Sicht der Gemeinde Hellingen noch passieren, da die Einrichtungen auf das am Grünen Band so wichtige Thema Erinnerungskultur am intensivsten vorbereitet sind. Sie wissen in der Regel am besten, welche Schwerpunkte in Sachen Aufarbeitung und Erlebarmachung man auch fast 30 Jahre nach der Friedlichen Revolution setzen kann.

Bzgl. der Schutzgebietskarten ist die Gemeinde Hellingen der Ansicht, dass diese allen Beteiligten barrierefrei zur Verfügung stehen sollten. Diesen Punkt haben wir bereits in vorangegangenen Stellungnahmen vorgebracht. Eine Unterbringung in Behördenstellen auf Kreis- und Landesebene reicht hier definitiv nicht aus. Ebenso zu kritisieren ist die Nachweispflicht für Grundstückseigentümer, ob sie vom ThürGBG betroffen sind oder nicht. Dies ist unzumutbar.

Damit in Verbindung steht auch die Kritik an der Idee, für etwaige Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen eine weitere Förderkulisse aufzubauen. Das Verwaltungspersonal im zuständigen Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ ist bereits mit vielen Themen, wie z. B. Regionaler Dorferneuerung etc., beschäftigt und dann käme dieser große Punkt noch hinzu. Gerade hinsichtlich dünner Personaldecke (ca. 14 VZÄ für 7.800 EW) wäre ein Mehr in diesem Bereich nicht tragbar. Zumal man feststellen muss, dass dies keineswegs vonnöten wäre, würde man einen pauschalen Mehrbelastungsausgleich anhand der jeweiligen Streckenlängen des Kolonnenweges in den Gemarkungen der Gemeinden und Städte ausreichen. Dies wäre eine adäquate Regelung nach dem Verursacherprinzip. Wenn das Land eine neue Schutzgebietskategorie am Grünen Band ausweisen möchte, die u. U. mit höheren Aufwendungen verbunden ist, dann muss das Land auch finanziell einstehen („Wer bestellt, der bezahlt.“). Zu dieser Tatsache kommt hinzu, dass die Kommunen ja bereits ihre Flächen kostenfrei zur Verfügung stellen sollen, damit das ThürGBG überhaupt Anwendung finden kann. Jedoch ist kommunalrechtlich ganz klar, dass das Kommunalvermögen nie zum Nulltarif abgegeben werden kann. Hier müsste der Gesetzgeber nachbessern und über das Thema „Pachtverträge“ nachdenken, um ein adäquates Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Nutzer herzustellen. Falls dies nicht passieren sollte, kann es durchaus zu Problemen mit der zuständigen Kommunalaufsicht kommen, die ein solches Vorgehen in der Regel ausschließt.

Die Gemeinde Hellingen ist mit ca. 1.560 Hektar einer der größten kommunalen Waldeigentümer im Freistaat Thüringen. Durch das ThürGBG wird die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes in erheblicher Weise eingeschränkt. Die Gemeinde Hellingen tritt hier entschieden entgegen und fordert den Gesetzgeber auf, das Prinzip waldbaulichen Freiheit nicht zu beschränken. Die Gemeinde Hellingen verfügt seit dem Jahr 2012 über mittelfristiges Bewirtschaftungskonzept für die Weiterentwicklung unseres Waldes. Dieses sieht vor, durch den Einsatz klimaresistenter Baumarten (bspw. Douglasie) einen Dauer- und Mischwald aufzubauen, der dem Klimawandel standhält und nach und nach die hohen Fichtenbestände ersetzen kann. Dafür sind eben auch nicht-standortheimische Baumarten heranzuziehen. Diese Herangehensweise wird durch das ThürGBG nicht akzeptiert. Hier bitten wir um dringende Kenntnisnahme. Des Weiteren fordern wir nach wie vor ein Verbot für die Schaffung sog. „Waldweiden“. Auch bzgl. etwaiger kommunaler Waldflächen im Grünen Band gibt es keine finanziellen Zusagen seitens des Gesetzgebers.

Die Gemeinde Hellingen fordert hier, dass es für diese nicht mehr nutzbaren Waldflächen eine Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung und Pflege bzw. für die Mindererlöse gibt. Ansonsten läuft der Gesetzgeber hier Gefahr, im Grünen Band eine weitere „kalte Enteignung“ vorzunehmen und das auf Kosten der Kommunen und der Bürger des Freistaats Thüringen. Diese Modelle einer Entschädigung sind auch nicht ungewöhnlich, denn der Gemeinde ist durchaus bekannt, dass es bei etwaigen Bereichen im Landeswald ebenfalls Entschädigungszahlungen für nicht nutzbare Waldflächen gibt. Insofern muss hier eine kommunalfreundliche Lösung gefunden werden.

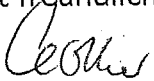
Schlussendlich möchte die Gemeinde Hellingen festhalten, dass es nach Abwägung aller Gesichtspunkte nicht möglich ist, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen. Die Gemeinde Hellingen zieht in Zweifel, ob es überhaupt notwendig ist, das Grüne Band mit einer weiteren Schutzgebietskategorie zu überziehen. Die Entwicklung der vergangenen 27 Jahre hat hervorragend gezeigt, wie sich die Natur den vom Menschen zerstörten Raum zurückerobert hat. Es gibt eine breite Artenvielfalt in Flora und Fauna, die sich sehr gut ohne ein derartiges Gesetz entwickelt und verstetigt hat. Durch die zusätzliche Unterschutzstellung über das ThürGBG kommt es zu einem Mehr an Verboten, sodass der Charakter des Grünen Bands, der durch die Vielzahl von FFH-Gebieten und Landschaftsschutzflächen sowieso schon nicht mehr die Erinnerungskultur in den Vordergrund stellt, weiter zum Negativen hin entwickelt wird. Dort, wo vor gut 28 Jahren die freiheitsliebenden Menschen in DDR und BRD die Grenze zu Fall brachten, würden wir mit den Regelungen des ThürGBG wieder eine neue Barriere aufbauen. Diese Entwicklung kann die Gemeinde Hellingen in gar keinem Fall begrüßen. Des Weiteren lehnt die Gemeinde Hellingen die Schaffung zusätzlicher Stellen für die Unterhaltung und Verwaltung des NNM strikt ab. Es kann zudem nicht sein, dass alle Veränderungen an Straßen und Wegen in und am Grünen Band durchweg verboten sind. Hier würden Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt und eine weitergehende infrastrukturelle Ungleichbehandlung gegenüber den Nachbarländern manifestiert. Aber nicht nur eine Bewahrung des Status quo ist notwendig, vielmehr müssen auch neue Entwicklungen (Straßenneubauten, Radwegneubauten etc.) weiter möglich sein. Die Gemeinde Hellingen kündigt in diesem Zuge an, gegen dieses Gesetz zu klagen, wenn nicht grundlegende Tatbestände hinsichtlich der infrastrukturellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Gemeinde Hellingen kritisiert des Weiteren den hohen bürokratischen Aufwand bei der Abstimmung zu Maßnahmen am Grünen Band.



Die Abstimmung zwischen Naturschutzbehörden auf verschiedenen Ebenen sowie die Einbeziehung von Naturschutzverbänden stellt aus unserer Sicht unüberwindbare Hürden dar. Aus den Erfahrungen der letzten Anhörung und auch anderer praktischer Beispiele lässt sich erkennen, dass die Interessen der Kommunen oftmals konträr zu den Ansichten von Umweltschützern und Mitarbeitern von Fachbehörden laufen. Wie hier eine zwangsweise Zusammenarbeit zu gedeihlichen Ergebnissen führen soll, erschließt sich der Gemeinde Hellingen nicht.

Die Gemeinde Hellingen fordert daher dazu auf, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten und zukünftig auch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft sowie den Gemeinde- und Städtebund einzubeziehen. Die Gemeinde Hellingen bietet auch gerne ihre Hilfe an, um den Gesetzentwurf partnerschaftlich zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Christopher Other  
Bürgermeister der Gemeinde Hellingen



